

# Verfügung betreffend Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1 bei Safenwil

vom 5. Mai 2011

---

*Aus Verkehrssicherheitsgründen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

I

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1, von km 62.100 bis km 64.800, Fahrrichtung Zürich.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen eingesehen werden.

17. Mai 2011

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21